Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 69 (1977)

Heft: 5

Artikel: Volksabstimmung vom 12. Juni : Wehrsteuer, Mehrwertsteuer,

Steuerharmonisierung

Autor: Hardmeier, Benno

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354855

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Volksabstimmung vom 12. Juni: Wehrsteuer, Mehrwertsteuer, Steuerharmonisierung

Benno Hardmeier

Die Bundesfinanzen sind nicht mehr in Ordnung. In den letzten 15 Jahren sind die Ausgaben stärker gestiegen als die Einnahmen. 1976 hat das Defizit im Bundeshaushalt 1½ Milliarden betragen. Eine Sanierung ist nötig, sonst ist nicht nur ein weiterer Ausbau des Sozialstaates in Frage gestellt, sondern sogar ein sozialer Abbau nicht ausgeschlossen. Mit dem sogenannten Finanzpaket, das am 12. Juni zur Abstimmung kommt, soll die Lücke im Bundeshaushalt durch Mehreinnahmen geschlossen werden. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat dazu die Ja-Parole herausgegeben. Der SGB befürwortet und unterstützt beide Vorlagen, sowohl den Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer als auch den Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung.

Dieses Steuerpaket ist zwar – wie könnte es anders sein? – ein Kompromiss, aber ein guter. Insbesondere konnte erreicht werden, dass die Mehrwertsteuer nicht isoliert zur Abstimmung gelangt, sondern zusammen mit einer sozialer gestalteten Wehrsteuer (direkte Bundessteuer). Die beiden siamesischen Zwillinge, nämlich die Umsatzsteuer und die direkte Bundessteuer, sind in einer einzigen Abstimmungsvorlage zusammengefasst und werden zeitlich unbefristet in der Bundesverfassung verankert.

Inhalt des Finanzpakets

Es besteht aus drei Hauptbestandteilen:

Erstens: Einer Änderung der bisherigen, vom System her veralteten Warenumsatzsteuer und ihrem Ersatz durch eine moderne Mehrwertsteuer, wodurch der Bund Mehreinnahmen in der Grössenordnung von 2 ½ Milliarden Franken erhalten soll.

Zweitens: Der veränderten Weiterführung der Wehrsteuer mit nicht unbedeutenden sozialen Entlastungen bei den unteren und mittleren Einkommen und gewissen Mehrbelastungen bei den ganz grossen Einkommen. Insgesamt ergibt sich daraus für den Bund eine Ertragseinbusse von rund einer halben Milliarde Franken. Die Änderungen der Umsatzsteuer und der Wehrsteuer bilden, wie bereits erwähnt, eine einzige Abstimmungsvorlage.

Drittens: Einem wichtigen Schritt zur Steuerharmonisierung.

1. Steuerharmonisierung

Die Steuerharmonisierung ist ein altes gewerkschaftliches Postulat. Mit dem Finanzpaket – genauer Artikel 42^{ter}, Absatz 2 der Bundesverfassung – soll der Bund die Möglichkeit erhalten, Leistungen an die Kantone für den Finanzausgleich davon abhängig zu machen, ob die Kantone ihre Steuerquellen und ihre Steuerkraft genügend ausschöpfen. Mit einer solchen Verfassungsbestimmung kann dann in einem Bundesgesetz wenigstens ein kleiner Schritt zur Steuerharmonisierung und zum Abbau der Steueroasen getan werden. – Zudem kommt am 12. Juni in einer separaten Vorlage auch ein Verfassungsartikel für die formelle Steuerharmonisierung zur Abstimmung. Dieser Artikel 42 quinquies hat folgenden Wortlaut:

- «¹ Der Bund sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden.
- ² Zu diesem Zweck erlässt er auf dem Wege der Bundesgesetzgebung Grundsätze für die Gesetzgebung der Kantone und Gemeinden über Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht und überwacht ihre Einhaltung. Sache der Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.
- ³ Bei der Grundsatzgesetzgebung für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie bei der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer hat der Bund auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen. Den Kantonen ist eine angemessene Frist für die Anpassung ihres Steuerrechts einzuräumen.
- ⁴ Die Kantone wirken bei der Vorbereitung der Bundesgesetze mit.»

2. Änderungen bei der direkten Bundessteuer

Bei den Änderungen der direkten Bundessteuer, der Wehrsteuer, handelt es sich gewissermassen um den sozialen Teil des Finanzpakets, indem die unteren Einkommen überhaupt von der Steuer befreit und die mittleren Einkommen steuerlich entlastet werden. Diese Entlastungen gehen zum Teil weit über das hinaus, was zum Ausgleich der kalten Progression nötig wäre. Eine Zahl zur Verdeutlichung: Bisher haben Steuerpflichtige mit einem Einkommen unter 50 000 Franken 27,5 Prozent zum Gesamtertrag der Wehrsteuer beigetragen; nach der Neuregelung wird ihr Beitrag nur noch 8,4 Prozent ausmachen.

Die Entlastungen kommen hauptsächlich auf zwei Arten zustande:

Erstens, indem die Abzüge – für Verheiratete, pro Kind, für das Einkommen der Ehefrau – stark erhöht werden.

Zweitens, indem der Beginn der Steuerpflicht erheblich hinaufgeschoben wird. Das heisst: das steuerbare Einkommen (effektives Einkommen minus Abzüge), bei dem die Steuerpflicht beginnt, erhöht sich zum Beispiel für einen Verheirateten mit zwei Kindern und ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau von 16 800 auf 28 500 Franken. Wer unter dieser Grenze liegt, zahlt keine Wehrsteuer.

Alles in allem sind das ganz namhafte Steuerentlastungen für untere und mittlere Einkommen, was nicht zuletzt bei vielen Rentnereinkommen spürbar werden dürfte. Viele Arbeitnehmer werden

überhaupt von der Wehrsteuer befreit.

Zudem wird der Wehrsteuertarif in dem Sinne geändert, dass die Progression bei den höchsten Einkommen weitergeführt wird und im Maximum neu 13 Prozent beträgt, gegenüber bisher 11,5 Prozent. Neben der Wehrsteuer auf den natürlichen Personen gibt es bekanntlich auch die Wehrsteuer für juristische Personen, also für Unternehmungen. An der Steuer für diese juristischen Personen ist nicht viel geändert worden. Die Gesamtbelastung und damit der Steuerertrag bleibt gleich. Die Besteuerung der renditenschwachen Unternehmungen hat man etwas abgebaut, für die andern leicht erhöht. Insgesamt ist der Steuerertrag der juristischen Personen gleichbleibende Ertragslage vorausgesetzt - mit gut 11/2 Milliarden Franken pro Jahr ziemlich gleich gross wie jener der natürlichen Personen. - Ergänzend ist noch festzuhalten: Vom Ertrag der direkten Bundessteuer erhalten die Kantone mindestens einen Drittel; davon ist mindestens ein Viertel für den Finanzausgleich unter den Kantonen bestimmt.

3. Mehrwertsteuer

Den eigentlichen Kernpunkt der Abstimmungsvorlagen vom 12. Juni bilden die Änderungen bei der Umsatzsteuer. Die bisherige Warenumsatzsteuer, die als sogenannte Einphasensteuer bei den Grossisten erhoben wird, soll durch eine Umsatzsteuer auf dem Mehrwert ersetzt und zugleich der Steuersatz zwecks Mehreinnahmen erhöht werden. Es geht an dieser Stelle nicht darum, die teils recht komplizierten Details der neuen Mehrwertsteuer alle zu erklären, sondern das Wesentliche herauszuschälen und die Gründe für die Änderungen aufzuzeigen.

Zuerst eine Vorbemerkung. Lange Zeit galt in unseren Kreisen ein recht simpler Grundsatz: Direkte Steuern sind gut, weil sie es ermöglichen, die Steuerbelastung nach der Leistungsfähigkeit zu staffeln; indirekte Steuern sind schlecht, weil sie den Konsum un-

abhängig von der Einkommenshöhe treffen, die unteren Einkommen aber effektiv eher stärker belasten, folglich unsozial sind. Dieser Grundsatz, der gelegentlich zum Glaubenssatz wurde, hält zumindest in dieser Allgemeinheit den Tatsachen nicht mehr stand. Denn einmal lässt sich auch in eine indirekte Konsumsteuer eine soziale Komponente einbauen, sei es in Form der Freiliste, wie bei der heutigen WUST, oder durch unterschiedliche Steuersätze oder Steuerbefreiung, wie es bei der Mehrwertsteuer vorgesehen ist. Weiter: Bei der heutigen, auch für die breiten Arbeitnehmerschichten beträchtlichen Steuerbelastung ist es falsch, nur eine Steuer isoliert zu betrachten. Man muss die Gesamtwirkung aller Steuern zusammen berücksichtigen. Beim hohen Finanzbedarf des Staates - nicht zuletzt auch als Folge der sozialen Leistungen - ist es heute schlicht undenkbar, dass sich der Bund mit einer direkten Bundessteuer begnügen könnte. Ohne Umsatzsteuer müsste die direkte Bundessteuer selbst für untere und mittlere Einkommen derart massiv sein, dass die Ergänzung durch eine Umsatzsteuer klar vorzuziehen ist. Anders ausgedrückt: Es geht um eine sinnvolle Kombination von direkten und indirekten Steuern, und in dieser Beziehung darf man dem Finanzpaket ein recht gutes Zeugnis ausstellen. Vorab ist dabei noch zu berücksichtigen, dass von 1960 bis 1975 sich beim Bund die Anteile an den Steuererträgen von den Verbrauchssteuern stark zugunsten der direkten Einkommenssteuern verschoben hat. Durch den Zollabbau innerhalb der EFTA und den Freihandelsvertrag zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (EG) ist ein integrationsbedingter Ausfall bei den Einfuhrzöllen - eine andere Art von indirekter Steuer – in der Grössenordnung von einer Milliarde Franken pro Jahr entstanden. (Über diese Verschiebung zwischen indirekten und direkten Steuern macht der Bundesrat in seiner Botschaft zum Finanzpaket vom 24. März 1976 aufschlussreiche Angaben, S. 17.)

Wenn nun drei Hauptmängel der geltenden Warenumsatzsteuer erwähnt werden, dann sind damit zugleich die wichtigsten Gründe für den Systemwechsel, also den Übergang zur Mehrwertsteuer genannt.

Ein schwerwiegender Nachteil der heutigen WUST ergibt sich aus der Wettbewerbsverzerrung. Insbesondere weil die Vertriebswege von der Produktion bis zum Endverbraucher verschieden lang sind, kann es trotz gleichem Steuersatz zu ungleichen Belastungen durch die WUST kommen, bezogen auf den Detailverkaufspreis. Solche Wettbewerbsverzerrungen sind unerwünscht. Je höher der Steuersatz ist, desto stärker fallen sie ins Gewicht. Folglich lässt sich bei der WUST der geltende Steuersatz nicht einfach weiter heraufsetzen. Die Nachteile werden zu gross.

Der zweite Mangel der geltenden Steuer hängt damit zusammen, dass der WUST nicht nur Verbrauchswaren, sondern auch *Investitionsgüter* unterworfen sind: Bauten, Maschinen, Rohstoffe, Halbfabrikate. In Jahren hoher Investitionstätigkeit dürfte annähernd die Hälfte des Ertrags aus der WUST von Investitionen stammen. Zwar ist der direkte Export nicht steuerpflichtig, doch die auf Bauten und Anlagen der Exportindustrie bezahlten Umsatzsteuern werden nicht zurückerstattet, belasten demnach den Export.

Der dritte Nachteil der WUST beruht darauf, dass es sich – wie schon der Name sagt – um eine Waren-Umsatzsteuer handelt und nicht für Dienstleistungen gilt. Die Ausnahme der Dienstleistungen ist heute weder gerechtfertigt noch sozial. Denn es sind vor allem die höheren Einkommensgruppen, die in besonderem Masse Dienstleistungen beanspruchen und somit vom geltenden System der WUST profitieren.

Worin besteht das neue System der Mehrwertsteuer? An Stelle der bisherigen, grundsätzlich beim Grossisten erhobenen WUST soll eine Umsatzsteuer treten, die sowohl für Waren als auch für Dienstleistungen gilt und jeweils die zusätzliche Wertschöpfung auf jeder Handels- und Verarbeitungsstufe erfasst. Um zu vereinfachen wird so vorgegangen, dass auf jeder Stufe zwar der Bruttoumsatz besteuert wird, aber die von den vorangegangenen Stufen bezahlte Vorsteuer abgezogen werden kann. Einfacher ausgedrückt: Jede Firma versteuert ihren Umsatz mit dem entsprechenden Steuersatz. zieht aber die von den Lieferanten bereits bezahlten Umsatzsteuern von ihrer Steuerschuld ab. Das Prinzip ist recht einfach. Es setzt voraus, dass bei allen Zwischen- und Verarbeitungsstufen bei der Rechnungsstellung jeweils der Umsatzsteuerbetrag speziell aufzuführen ist. Das gilt dann aber nicht mehr für die Detailverkaufspreise, also jene Preise, die der Konsument bezahlt. Die Detailverkaufspreise geben einfach an, was die Ware oder Dienstleistung inklusive Steuer kostet. Der Bundesrat sagt dies in seiner Botschaft sehr klar: «Der Steuerpflichtige hat danach in seinen Preislisten. Preisanschriften (zum Beispiel im Schaufenster oder an der Ware) und sonstigen Angeboten anzugeben, wieviel die Ware oder Leistung einschliesslich Steuer kostet.» (S. 52)

Die neue Umsatzsteuer ist als Allphasen-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug konzipiert und entspricht damit der in Europa üblichen Form der Umsatzsteuer. Die Schweiz hat also keinesfalls etwas Neues erfunden. Doch ist der Steuersatz im Vergleich zu vielen anderen westlichen Industriestaaten niedriger. Überdies ist der Maximalsatz in der Verfassung verankert. Bei uns wie im Ausland gilt ferner die Regel, dass die Einfuhren ebenfalls mit der Umsatzsteuer belastet werden, die Ausfuhren hingegen von der Steuer befreit sind.

So wie bei der alten Warenumsatzsteuer mit der Freiliste, soll bei der neuen Mehrwertsteuer sozialen Belangen Rechnung getragen werden, indem gewisse Umsätze niedriger oder überhaupt nicht besteuert werden. Der Normalsatz soll 10 Prozent betragen, der reduzierte Satz beispielsweise für Nahrungsmittel 3 Prozent, der Sondersatz für das Gastgewerbe 6 Prozent.

Im Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer wird aufgezählt, welche Umsätze steuerpflichtig sind. Daraus ergibt sich die Steuerbefreiung. Im Dienstleistungsbereich werden nicht besteuert: Wohnungsmieten; Gesundheits- und Krankenpflege; Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen, die in der Regel mit der Billettsteuer belastet sind; Versicherungsprämien und -leistungen sowie die meisten Bankleistungen (Stempelsteuer!).

Eine für die Praxis einfache Lösung wurde für den Bereich «Landwirtschaft und Nahrungsmittel» gefunden. Für den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte soll ein reduzierter Steuersatz von 3 Prozent gelten. Er entspricht der Vorsteuer auf dem Aufwand der Landwirtschaft für Anlagegüter, Betriebsmittel und Hilfsstoffe. Damit ist die vom Umsatz berechnete Steuer gleich gross wie die abziehbare Vorsteuer, so dass die Landwirte von der Abrechnungspflicht befreit werden können. Diese Regelung führt grosso modo zum gleichen Ergebnis wie die Steuerbefreiung der Lebensmittel bei der den Vorsteuerabzug nicht kennenden WUST.

Medikamente, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher unterliegen dem gleichen reduzierten Steuersatz von 3 Prozent.

Von der Steuerpflicht ausgenommen sind ferner Kleinunternehmer mit einem Umsatz unter 50 000 Franken oder sofern der geschuldete Steuerbetrag nach Abzug der Vorsteuer in der Regel 2500 Franken pro Jahr nicht übersteigt. Auf diese Weise bleibt die Zahl der Abrechnungspflichtigen in administrativ vertretbarem Rahmen.

Beurteilung

Bei der Beurteilung der Mehrwertsteuer ist einmal zu berücksichtigen,

- dass dieses System wettbewerbsneutral ist;
- dass Steuerkumulation, wie sie sich bei der alten WUST wegen dem Verzicht auf Vorsteuerabzug ergeben hat, vermieden wird;
- dass die bisherige fragwürdige Bevorzugung der Dienstleistungen wegfällt;
- dass drei verschiedene Steuersätze zur Anwendung kommen;
- dass alle Industriestaaten des Westens zum Prinzip der Mehrwertsteuer übergegangen sind.

Unterscheiden muss man zwischen Systemwechsel und Steuersatzerhöhung. Die Vorlage bringt beides. Die Steuererhöhung von 5,6 auf 10 Prozent soll dem Bund jene Mehreinnahmen bringen, die er unbedingt braucht.

Was werden die Auswirkungen auf die Konsumentenpreise sein? Das ist eine schwierige Frage. Insgesamt ist etwa mit einer Mehrbelastung des Verbrauchs von 2 bis 3 Prozent zu rechnen. Die Frage ist aber, ob und in welchem Umfang die Steuererhöhung wirklich auf die Detailpreise überwälzt wird. Bei den herrschenden Konkurrenzund Absatzverhältnissen in manchen Bereichen der Konsumgüter ist anzunehmen, dass es nicht überall zu einer vollen Überwälzung kommt, sondern Fabrikanten beziehungsweise Händler einen Teil der Steuer tragen. Die zusätzliche Belastung der Konsumenten könnte also niedriger sein. Nicht auszuschliessen sind allerdings auch Fälle, wonach Verkäufer den Übergang zur Mehrwertsteuer als Vorwand benützen, um ihre Preise gar überproportional anzupassen. Um solche Missbräuche zu verhindern, ist in der Vorlage eine Bestimmung enthalten in bezug auf Preisüberwachung und Preisanschreibepflicht. Damit ist Gewähr geboten, dass die Behörden bei missbräuchlichen Preiserhöhungen einschreiten.

Für die Arbeitnehmer und Gewerkschaften ist ein weiterer Punkt von Bedeutung: Wie bei der alten WUST wird auch bei der neuen Mehrwertsteuer die Steuer selbst im Detailverkaufspreis nicht separat ausgewiesen, sondern ist einfach Bestandteil des Verkaufspreises. Dieser Verkaufspreis (inklusive Steuer) bildet auch die Basis für die Berechnung des Konsumentenpreisindexes. Im «Zwischenbericht zur Indexrevision» vom April 1975 der Sozialstatistischen Kommission ist dieser Grundsatz bekräftigt. Massgeblich für die Indexberechnung ist der effektiv zu bezahlende Detailverkaufspreis; «er erfasst somit auch die in diesen Preisen enthaltenen indirekten Steuern». Wenn sich demnach Änderungen in der Verbrauchsbesteuerung in den Preisen auswirken, so schlägt sich dies im Index nieder und die Gewerkschaften werden auf dieser Basis ihre Forderungen nach Teuerungsausgleich stellen. Ob sie solche Forderungen dann auch immer und überall gegenüber den Arbeitgebern durchsetzen können, ist allerdings eine andere Frage.

Wie bereits erwähnt, lässt sich eine Steuer nicht isoliert beurteilen, sondern nur im Zusammenhang mit andern Steuern. In unserem Fall geht es um das Finanzpaket als ganzes. Insgesamt ist die umfangreiche Abstimmungsvorlage recht ausgewogen. Sie trägt den Interessen der Arbeitnehmer weitgehend Rechnung. Dass man die Einführung der Mehrwertsteuer nicht von den Korrekturen bei der direkten Bundessteuer getrennt hat, ist als klarer Erfolg der sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Seite zu werten. Zu begrüssen ist auch der Vorstoss in Richtung Steuerharmonisierung.

Entscheidend ist ferner die Frage, was passieren könnte, falls das Finanzpaket verworfen würde. Es entstände ein Loch in der Bundeskasse von rund zwei Milliarden Franken. Auf Grund der politischen Machtverhältnisse wäre zu befürchten, dass nicht etwa eine Politik des öffentlichen Schuldenmachens betrieben würde, obwohl ein derartiges «deficit spending», wie der Fachausdruck heisst, allenfalls für beschränkte Zeit konjunkturpolitisch richtig wäre. Die bürgerliche Mehrheit würde alles daran setzen, um eine extreme Sparpolitik durchzusetzen, die das Bisherige noch weit in den Schatten stellen dürfte. Ob man dann die 9. AHV-Revision ohne Verzögerung über die Runden brächte, ist eine offene Frage. Der Bund müsste wohl Leistungen abbauen. Im Lohnsektor dürften die Schwierigkeiten zunehmen. Leidtragende wären also die sozial schwächeren Bevölkerungsgruppen und die wirtschaftlich schwachen Regionen. Das aber wollen wir nicht!

Gerade wer sich für Steuervorlagen nicht erwärmen kann, sollte an mögliche Auswirkungen und Alternativen denken. Im Hinblick auf den 12. Juni ist auf jeden Fall klar: Die Annahme des Finanzpakets ist zumindest das kleinere Übel. Mit einer Verwerfung der Vorlage ist für die Arbeitnehmer nichts gewonnen. Im Gegenteil! Vor allem würden mit einer Verwerfung keine neuen Arbeitsplätze geschaffen. Eine Politik der leeren Kassen ist keine gewerkschaftliche Politik. Wir wollen einen sozialen und handlungsfähigen Staat. dem man dazu die notwendigen Mittel geben muss. Wenn wir eine verhängnisvolle Entwicklung verhindern wollen, müssen wir uns für das Finanzpaket einsetzen. Die Gewerkschaften nähmen die Interessen der Arbeitnehmer nicht genügend wahr, wenn sie sich eine Politik leisteten, die auf Illusionen beruht. Deshalb unterstützt der Gewerkschaftsbund diese Finanzvorlagen – gegenüber den politischen Rechtsaussen, denen nichts lieber wäre als eine Ablehnung, damit ein armer Staat, ein Leistungsabbau, die soziale Demontage, Auch gegenüber der extremen Linken, die sich in einer ausweglosen Alles-oder-nichts-Politik gefällt.